



Kreis Mettmann

Der Kreistag

Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz

Es informiert Sie:	Roland Schmidt
Telefon:	02104/99-2827
Fax:	02104/99-842827
E-Mail:	roland.schmidt@kreis-mettmann.de

Mettmann, den 30.11.2017

**An die Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung des ULAN am 27.11.2017 hat es Anfragen gegeben. Die Antworten der Verwaltung sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Karl-Heinz Göbel

Freitag, 17. November 2017

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am
27. November 2017**

**Anfrage der Fraktionen von CDU und UWG zu dem Thema
„Reiten in der freien Landschaft und im Wald“ gem. § 58 Landesnaturschutzgesetz“**

Sehr geehrter Herr Göbel,

nach dem neuen Landesnaturschutzgesetz ist es ab dem 1. Januar 2018 gestattet, auf allen Waldwegen zu reiten, es sei denn, sie sind ausdrücklich von der Reiterlaubnis ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Nach dem Gesetz müssen Regelungen des Kreises im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände erfolgen. Wie sieht der aktuelle Verhandlungsstand aus?
- 2) Wer hat die Entscheidungshoheit bzw. was passiert bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadt und Kreis?
- 3) Aus unserer Sicht sollte es untersagt werden, auf dem Panoramaradweg und Neanderlandsteig zu reiten. Wie steht die Verwaltung dazu bzw. wie gedenkt sie, dies sicherzustellen?
- 4) Können Land- und Forstwirte oder private Eigentümer ein Reitverbot auf ihren Wegen erwirken?
- 5) Werden vorhandene Schäden an Wegen durch die Reitabgabe ausgeglichen bzw. wer haftet dafür?
- 6) Soll es eine Reitwegkarte geben, auf der gesperrte Wege aufgeführt sind?
- 7) In welcher Form erfolgt die Beschilderung?

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Völker
CDU-Fraktionsvorsitzender



Brigitte Hagling
UWG-Fraktionsvorsitzende

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 27.11.2017

Beantwortung der Anfrage der Fraktionen von CDU und UWG-ME vom 17.11.2017 zum Thema „Reiten in der freien Landschaft und im Wald gem. § 58 Landesnaturschutzge- setz (LNatSchG NRW)“

Vor der Beantwortung der Anfrage wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zum „Reiten in der freien Landschaft“ des Landschaftsgesetzes NRW unverändert ins das Landesnaturschutzgesetz NRW übernommen wurden. Beim „Reiten im Wald“ wurde die in NRW bislang bestehende eher restriktive landesgesetzliche Regelung gelockert und zur Konfliktlösung vor Ort ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Zur Klarstellung der rechtlichen Grundlage und Ausräumung eventueller Missverständnisse wird diese neue gesetzliche Regelung kurz vorangestellt und erläutert.

§ 58 Abs. 2 LNatSchG NRW lautet:

„Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.“

Es ist demnach ausdrücklich nicht vorgesehen, dass künftig *alle* Wege im Wald für das Reiten freigegeben sind, sondern lediglich *solche* Straßen bzw. Fahrwege, die aufgrund ihrer Breite grundsätzlich geeignet sind, von verschiedenen Nutzergruppen parallel bzw. gemeinsam genutzt zu werden. Entsprechend der Auslegung des Landesbetriebes Wald und Holz sind dies Wege, die mit Achsfahrzeugen problemlos befahren werden können.

Frage 1:

Nach dem Gesetz müssen Regelungen des Kreises im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände erfolgen. Wie sieht der aktuelle Verhandlungsstand aus?

Die untere Naturschutzbehörde hat bisher Vorgespräche mit allen Beteiligten geführt, um das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW zu prüfen und damit einen eventuellen Handlungsbedarf zu ermitteln. Diese Regelung gestattet in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, eine Rückführung der gesetzlich erweiterten Reitbefugnisse auf den bisherigen Stand mittels Allgemeinverfügung. Das gesetzlich geforderte Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ist für die im Kreis dafür vorgesehenen Flächen zwischenzeitlich hergestellt. Die offiziellen Anhörungen für die Städte und Bereiche, für die der Erlass einer Allgemeinverfügung gem.

§ 58 Abs. 4 LNatSchG NRW beabsichtigt ist, sind eingeleitet. Die Anhörungsfristen laufen noch.

Die Städte, für die der Erlass einer Allgemeinverfügung nicht vorgesehen ist, werden ebenfalls über diese Pläne informiert und darauf hingewiesen, dass in Teilen – wie von den Städten selbst angeregt – Einzelwegesperrungen vorgenommen werden sollen. Zudem wird deutlich gemacht, dass auch über den 1.1.2018 hinaus in begründeten Fällen und beim Auftreten von Problemen Einzelwegesperrungen vorgenommen oder Allgemeinverfügungen erlassen werden können.

Frage 2:

Wer hat die Entscheidungshoheit bzw. was passiert bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadt und Kreis?

Die Entscheidungshoheit liegt beim Kreis als zuständiger unterer Naturschutzbehörde. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, ist hinsichtlich des Erlasses von Allgemeinverfügungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Einvernehmen herzustellen, und die restlichen Beteiligten sind anzuhören. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadt und Kreis ist letztlich die an den gesetzlichen Vorgaben zu orientierende Auffassung des Kreises ausschlaggebend. Unabhängig davon und innerhalb des bestehenden Gestaltungsspielraumes ist der Kreis bemüht, eine möglichst einvernehmliche Lösung aller Beteiligten zu erzielen. Hierbei sind jedoch nicht nur die Belange der Städte, sondern auch die Interessen der Reiter(verbände) zur berücksichtigen.

Gegenüber allen Beteiligten wird daher auch immer kommuniziert, dass die vorerst getroffene Regelung nicht starr ist, sondern im Bedarfsfall flexibel angepasst werden kann.

Frage 3:

Aus unserer Sicht sollte es untersagt werden, auf dem Panoramaradweg und Neanderlandsteig zu reiten. Wie steht die Verwaltung dazu bzw. wie gedenkt sie, dies sicherzustellen?

Der Panoramaradweg ist durchgängig nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) als kombinierter Fuß- und Radweg ausgeschildert, so dass dort das Reiten unzulässig ist.

Der Neanderlandsteig darf im Wald in den Bereichen, in denen er die gesetzlichen Voraussetzungen als Fahrweg erfüllt, auch beritten werden. Teilweise wurden diese Trassenabschnitte vom Kreis schon vor geraumer Zeit mit dem Zusatzschild des weißen Hufeisens gekennzeichnet und somit ausdrücklich für das Reiten freigegeben. Probleme mit den unterschiedlichen Nutzergruppen hat es bisher nicht gegeben, so dass kein Bedarf an einer Änderung dieser Regelungen gesehen wird. Die Bereiche des Neanderlandsteiges, die nicht im Wald, sondern in der freien Landschaft liegen, sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen, genauso wenig wie die Wegstrecken im Wald, die lediglich (schmale) „Wanderwege“ aber keine (breiten) „Fahrwege“ sind.

Frage 4:

Können Land- und Forstwirte oder private Eigentümer ein Reitverbot auf ihren Wegen erwirken?

Gem. § 60 LNatSchG NRW bedarf der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter zur Untersagung der Reitbefugnis auf seinen Wegen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Eine solche Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Fläche unzumutbar behindert oder eingeschränkt oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

Frage 5:

Werden vorhandene Schäden an Wegen durch die Reitabgabe ausgeglichen bzw. wer haftet dafür?

Weist ein Grundstückseigentümer nach, dass ihm durch das Reiten ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser gem. § 59 Abs. 4 LNatSchG NRW auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Gem. § 62 Abs. 2 LNatSchG NRW ist u.a. hierfür die Reitabgabe zu verwenden. Die Mittel der Reitabgabe werden an die höhere Naturschutzbehörde weitergeleitet und dort entsprechend den eingehenden Anträgen wieder bewilligt und vom Kreis ausgezahlt. Nach bisherigen Erfahrungen konnte in der Regel allen berechtigten Anträgen entsprochen werden. Es bleibt abzuwarten, ob angesichts der erweiterten Regelung ein Anstieg der Anträge zu verzeichnen ist und wie dann damit seitens der Bezirksregierung in Düsseldorf umgegangen wird.

Frage 6:

Soll es eine Reitwegekarte geben, auf der gesperrte Wege aufgeführt sind?

Eine solche Karte in Papierform ist nicht geplant. Vielmehr ist auf der Internetseite des Kreises eine Karte veröffentlicht, die die vorhandenen Reitwege zum derzeitigen Zeitpunkt darstellt und ständig fortgeschrieben und aktualisiert wird. Die ab dem 01.01.2018 geltenden Regelungen werden möglichst kurzfristig in die digitale Karte eingepflegt.

Frage 7:

In welcher Form erfolgt die Beschilderung?

Die Beschilderung von Wegen mit einem Reitverbot oder -gebot erfolgt nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.



GRÜNE im Kreistag Mettmann · Düsseldorf Str. 26 · 40822 Mettmann

An
den Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
Herr Karl-Heinz Göbel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann
Kreishaus
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann
(02104) 99 29 74
(02104) 99 59 74
gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
www.gruene-kreis-mettmann.de

Mettmann, 19.11.2017

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 27.11.2017 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrter Herr Göbel,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet um die Beantwortung der folgenden Anfrage zur kommenden Ausschusssitzung am 27.11.2017:

1. Welche der zehn Deponien im Kreis Mettmann ist in der Ablagerungsphase, Stilllegungsphase oder Nachsorgephase für das unten beschriebene Verfahren einer Deponie Abdeckung mit PV Modulen geeignet?
2. Wie hoch sind die Kosten bei Umsetzung des unten aufgeführten Verfahrens anzusetzen?
3. Wie viele Haushalte oder kreiseigene Gebäude können dann mit regenerativer Energie aus einer derartig umgerüsteten Deponie versorgt werden?

Sachverhalt

Es gibt ein Verfahren, mit welchem eine Deponiefläche abgedichtet und gleichzeitig Strom aus Photovoltaik gewonnen werden kann. Das Verfahren stellt eine landschafts- und naturverträgliche Variante zur Versorgung des Kreises mit regenerativ erzeugtem Strom auf einer sonst kaum oder gar nicht nutzbaren Fläche dar.

Wie man Umwelt- und Klimaschutz miteinander kombiniert, zeigt das in Detmold errichtete und in Betrieb genommene Sonnenkraftwerk. Die installierten 9,8 MWp versorgen mehr als 800 Haushalte mit grünem Strom. Mit 37.004 Solarpanelen, 111 Wechselrichtern und 66.000 Quadratmetern Trapezblech auf vier Hektar Fläche, war diese Anlage eine technische Herausforderung. Goldbeck Solar – das ausführende Unternehmen - sammelte bereits Erfahrung im Deponie-Bereich, beispielsweise mit Anlagen in der Gemeinde Helbedündorf (Thüringen) und Friesenheimer Insel (bei Mannheim).

Ein weiterer Vorteil des Verfahrens besteht darin, dass mit der Abdeckung ein Großteil der Niederschläge als sauberes Regenwasser abgeleitet werden kann. So muss es nicht mehr aufwändig und kostenintensiv als Deponiesickerwasser gereinigt oder abgeleitet werden.

gez.

Felix Gorris, Kreistagsabgeordneter

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexandra von der Heiden,
Fraktionsgeschäftsführerin

Anlagen

Pressemitteilung Goldbeck Solar

Deponiestandorte Kreis ME

Foto der Deponie mit PV Abdeckung

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
am 27.11.2017**

- **TOP 9.2 : Mögliche Abdeckung von Deponieflächen mit Photovoltaik-Modulen**
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 19.11.2017

Unter Berücksichtigung der der Anfrage beigefügten Unterlagen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche der zehn Deponien im Kreis Mettmann ist in der Ablagerungsphase, Stilllegungsphase oder Nachsorgephase für das unten beschriebene Verfahren einer Deponieabdeckung mit Photovoltaik- (PV) Modulen geeignet?

In der Ablagerungsphase sind die Flächen Plöger Steinbruch (PS) und Langenfeld-Immigrath (LI), in der Nachsorge sind die Flächen Hammerstein in Wülfrath (WH), die Deponien I und II der Fa. Henkel in Monheim am Rhein (HE I+II) und die im Privateigentum befindliche Deponie Breitscheid I; in der Stilllegungsphase sind die übrigen Flächen.

In der nachstehenden Tabelle sind die der Verwaltung bekannten Daten zusammengestellt. Die umweltrechtlichen Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse sind, soweit bekannt, ebenfalls aufgeführt.

Ob eine Fläche für ein PV-Verfahren geeignet ist, kann pauschal nicht beantwortet werden. Zu unterscheiden ist sicherlich, ob mit der Photovoltaikanlage gleichzeitig eine Oberflächenabdichtung erreicht werden kann/soll oder ob auf einer bereits abgedeckt oder einer nach den entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben abgedichteten Fläche Photovoltaikmodule aufgestellt werden sollen. Dies ist u.a. von der Art der Deponie, der erforderlichen Oberflächenabdichtung, den zur Nachsorge erforderlichen Einrichtungen auf dem Deponiekörper (z.B. Entgasungsanlagen, Grundwassermessstellen, Sickerwasserbrunnen) und nicht zuletzt der Genehmigung abhängig. Für derartige Vorhaben, auch auf evtl. anderen Altdeponien, sind zwingend separate Untersuchungen (Gutachten, Machbarkeitsstudien) durch die jeweiligen Eigentümer erforderlich.

Zu den Deponien in der Zuständigkeit des Kreises kann folgende Einschätzung zur Eignung für eine PV-Anlage abgegeben werden:

Die Deponie Hammerstein in Wülfrath (WH) sowie die Henkeldeponien (HK I und II) sind bereits oberflächengedichtet und dürften für ein PV-Vorhaben nicht zur Verfügung stehen. In Ratingen-Breitscheid gibt es zwei ehemalige Deponiestandorte, wobei für die Deponie Breitscheid I in der Vergangenheit schon einmal derartige Überlegungen angestellt, aber aus Kostengründen nicht weiter verfolgt wurden.

Auf der Deponie Langenfeld-Immigrath (LI) kann ein derartiges Projekt aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Vor der Einrichtung des zweiten Deponieabschnittes ist dort das landesweit größte bekannte Zauneidechsenvorkommen festgestellt worden. Die Zauneidechsen sind zum Teil in die Solinger Heide umgesiedelt worden, zum Teil aber wurden sie vorübergehend auf einer Hangfläche nördlich der Deponiezufahrtstraße angesiedelt. Nach Beendigung des Ablagerungsbetriebes muss die Deponie gemäß den Rekultivierungsvorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss so hergerichtet werden, dass diese Zauneidechsen dort einen ihnen zusagenden Lebensraum vorfinden. Ob die Zauneidechse tatsächlich ein Ausschlusskriterium darstellt, wäre mit der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu klären.

Grundsätzlich gilt, dass die Art der Abdichtung nach den deponierechtlichen Regelungen per Genehmigungsbescheid festgesetzt wurde und auch hier dürfte in jedem Einzelfall erforderlich sein, die Genehmigung, soweit überhaupt möglich, zu ändern.

Deponie	Ort	Deponieklasse	Status	Eigentümer	Umwelt-schutz-behörde	geeignet für PV
Klärschlammdeponie (KSD)	Erkrath	DK II	Stilllegung	BRW	Bez-Reg	eventuell in > 10 Jahren, wegen Setzungen
Immigrath (LI)	L'feld	DK II	1. Abschnitt Stilllegungsphase; 2. Abschnitt Ablagerungsphase bis ca. 2028	Kreis	Bez-Reg	nein, aus naturschutzrechtlichen Gründen
Lehmgrube Georg Fischer (HAA)	Mettmann	DK I	Ablagerungsphase	Georg Fischer	Bez-Reg	?
3 Deponien Henkel (HE): • Henkel I: • Henkel II: • Henkel III:	Monheim a. Rh.	DK II	Nachsorge Nachsorge Stilllegung	Fa. Henkel, Düsseldorf	Kreis ME Kreis ME Bez-Reg	nein nein ?
Breitscheid I	Ratingen	DK III	Nachsorge	privat	Kreis ME	geprüft u. verworfen
Breitscheid II	Ratingen	DK III	Stilllegungsphase	Land NRW	Bez-Reg	?

Industriestraße (IS)	Velbert	DK II DK II	Stilllegung / Nachsorge		Bez-Reg	nein, da teilweise überbaut (Sportanlagen)
Plöger Steinbruch (PS)			Ablagerungsphase		Bez-Reg	?
Halde Scheidt (Sch) Hammerstein (WH) Halde Erholung (ERH)	Wülfrath	DK I DK II DK 0	? Nachsorge ?		Bez-Reg Kreis ME Bez-Reg	

2. Wie hoch sind die Kosten bei Umsetzung des unten aufgeführten Verfahrens anzusetzen?

Zu den Kosten dieses Verfahrens können keine pauschalen Angaben gemacht werden, da zahlreiche Einflüsse und je nach Fläche unterschiedliche Randbedingungen darin einfließen, so dass in jedem Einzelfall eine Untersuchung erforderlich ist.

Ob unter den derzeitigen Förderbedingungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) eine solche Anlage wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben ist, erscheint zweifelhaft, da diese teurer sein wird als eine konventionelle Freiflächenanlage auf dem freien Feld. Wenn sich geeignete Vermarktungsmodelle für Strom aus PV-Freiflächen durchsetzen, könnte die Wirtschaftlichkeit allerdings durchaus gegeben sein.

3. Wie viele Haushalte oder kreiseigene Gebäude können dann mit regenerativer Energie aus einer derartig umgerüsteten Deponie versorgt werden?

Um die Leistung der Anlagen zu bestimmen, sind ebenfalls unterschiedlichste Daten zu der jeweiligen Photovoltaikanlage erforderlich, z.B. deren Größe, Ausrichtung, Betriebsbedingungen und weitere Faktoren, so dass eine konkrete Angabe zum Ertrag nicht möglich ist.

Allgemeines zu den Fragen 2 und 3:

Grundsätzlich stellt sich die berechtigte Frage, ob derartige Flächen nicht zur Erzeugung von erneuerbarem Strom (Energien) genutzt werden können.

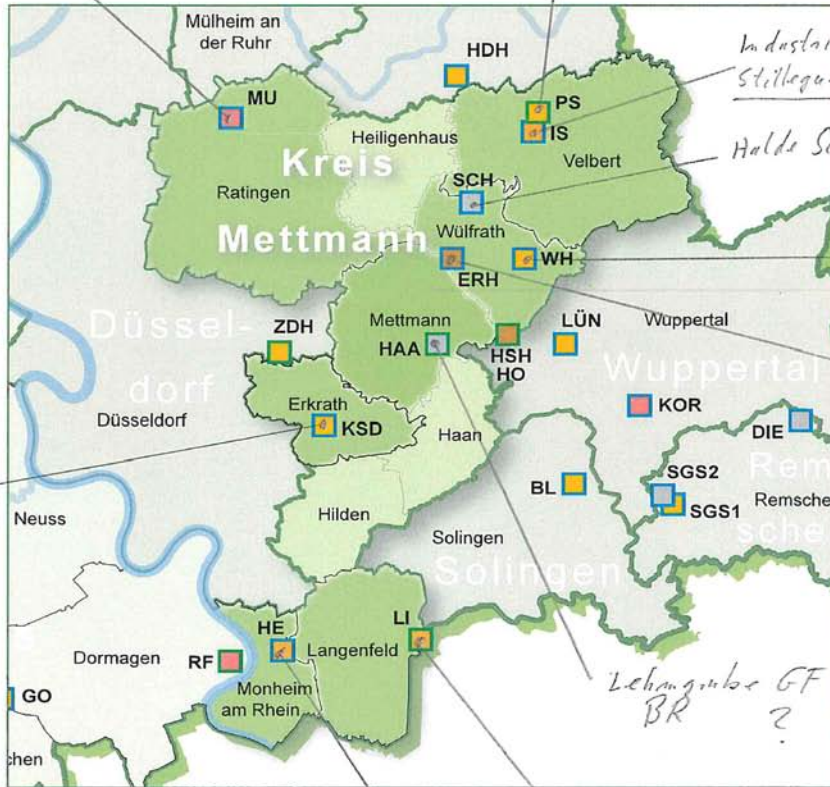
Die Frage zu Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen ganz allgemein wird auch bei der Erarbeitung des Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes bzw. bei der Potenzialanalyse berücksichtigt. Hierzu wurde eine Studie des LANUV herangezogen. Bezüglich weiterer Prüfungen und der Ergebnisse wird auf das noch abzuschließende Konzept verwiesen.

Kreis Mettmann

10 Standorte: 1 x Erkrath, 1 x Langenfeld, 1 x Mettmann, 1 x Monheim, 1 x Ratingen, 2 x Velbert und 3 x in Wülfrath

Muschaid BR
Stilllegung

Plögen Steinbruch BR im Betrieb



Industriestraße BR
Stilllegung

Halde Schmidt BR ?

Hammerstein
Nachsorge K

Halde
Enholung
BR ?

Klärschlamm
Stilllegung BR

Lehningulbe GF
BR ?

Immigaath 70-73

Bl Henkel 1+11 Nachsorge Kreis
BR III Stilllegung

DK 0
DK I
DK II
DK III

A = Ablagerungsphase
S = Stilllegungsphase
N = Nachsorgephase